

**3. Änderungssatzung**  
**zur Hauptsatzung**  
**für den Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 29. April 2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 2 wird um den Absatz 4 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„(4) Die Verwendung des Kreiswappens oder von Teilen des Kreiswappens durch Dritte ist nicht zulässig. Der Landkreis Eichsfeld kann die Verwendung des Kreiswappens oder von Teilen des Kreiswappens zulassen.“

2. § 5 Absätze 1, 2, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von **200 EUR** sowie für die Teilnahme an Sitzungen der vorgenannten Gremien ein Sitzungsgeld je in Höhe von **20 EUR**.“

„(2) Sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien, denen sie als stimmberechtigtes Mitglied oder kraft Gesetzes beratend angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von **30 EUR**.“

„(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten die Fahrtkosten, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von **0,35 EUR/km** gewährt. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.“

„(7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung gemäß des Thüringischen Reisekostengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Thüringischen Reisekostengesetzes eine Entschädigung von **0,35 EUR/km** gewährt. Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gezahlt werden.“

3. § 8, Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 5 und 6 der Hauptsatzung gewährt werden, eine angemessene Aufwandsentschädigung.

a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden beträgt **120 EUR**.

b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt **120 EUR** zuzüglich **20 EUR** je angefangene 10 Mitglieder.“

„(2) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **20 EUR.**“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **280 EUR**, der Erste Beigeordnete in Höhe von **168 EUR**. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **300 EUR.**“

## **Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 18.05.2020  
Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning  
Landrat

Siegel

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 29 vom 18.05.2020 bekannt gemacht.